

AHV

IV-Satz erhöhen, FAK-Satz senken

Abänderung der Gesetze über die AHV, IV und die Familienzulagen; Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag.

pafl – Eine Gesetzesvorlage, welche eine Erhöhung des IV-Beitragsatzes von derzeit 0.76 Lohnprozenten auf 1.0 Lohnprozent sowie eine Senkung des FAK-Beitrages von 2.5 auf 2.2 Prozent vorsieht, wurde von der Regierung mit Bericht und Antrag dem Landtag zur Beschlussfassung unterbreitet.

Im Vordergrund dieses Gesetzesvorhabens steht die finanzielle Situation der Invalidenversicherung. Das Defizit der IV ist vor allem in den letzten Jahren angestiegen; somit stieg auch der Staatsbeitrag an die IV, welcher 50 Prozent des Gesamtaufwandes beträgt. Da auf der Aufgabenseite längerfristig keine Entspannung zu erwarten ist, kann das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen nur durch eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge hergestellt werden. Die Regierung schlägt deshalb dem Landtag vor, den IV-Beitragsatz von 0.76 Prozent auf 1.0 Prozent zu erhöhen.

Um die Erhöhung des IV-Beitragsatzes auszugleichen, soll gleichzeitig der Beitragssatz für die Familienausgleichskasse von 2.5

Prozent auf 2.2 Prozent gesenkt werden. Angesichts der bei der FAK in den letzten Jahren erzielten Überschüsse und des Kapitals von über 68 Millionen Franken ist die Senkung des Beitragssatzes durchaus verkraftbar. Bei der FAK entstehen ca. 3.6 Millionen Franken Mindereinnahmen pro Jahr, während die IV durch die Beitragserhöhung Mehreinnahmen von ca. 3 Millionen Franken zu verzeichnen hätte. Trotzdem ist die finanzielle Situation bei der IV weiterhin zu beobachten, haben die Ausgaben im Jahre 1992 doch ca. 18 Millionen Franken betragen.

Neben der Änderung der Beitragssätze enthält die Gesetzesvorlage auch eine Umstellung in der Beitragsberechnung bei Erwerbstätigen und Arbeitgebern. Der Beitragssatz wird nicht mehr wie bisher in Prozenten des AHV-Beitragsatzes, sondern von diesem unabhängig in Prozenten der Einkommenssumme festgelegt. Einerseits wird dadurch die Darstellung der Beitragssätze transparenter, andererseits lassen sich künftige Änderungen der Beitragssätze einfacher und kostengünstiger durchführen. Die vorgeschlagene Änderung der Beitragssätze bringt für Arbeitgeber eine Minderbelastung von 0.18 Prozent der Lohnsumme, für die Arbeitnehmer eine Mehrbelastung von 0.12 Prozent.